



Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten in Niedersachsen e.V.

Bombergallee 1
31812 Bad Pyrmont
Fon: 05281/151172
Fax: 05281/151171
kontakt@bvvp-nds.de

Honorare über dem 3,5fachen GOÄ-Faktor sind erlaubt

Das Bundesverfassungsgericht hat den Abschluß von Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte erleichtert. Reicht wegen eines besonderen Aufwands einer ärztlichen Leistung der vorgegebene Gebührenrahmen (GOÄ oder GOZ) nicht aus, ist im Einzelfall ein Abweichen von der Gebühreordnung erlaubt. Mit diesem Beschluß hat das Verfassungsgericht erstmals klargestellt, daß Ärzten nicht unangemessen niedrige Honorare oder von ihnen abgelehnte Leistungsstandards zuzumuten sind.

Beschwerde vor dem obersten Verfassungsgericht Deutschlands hatte ein Zahnarzt geführt, nachdem zuvor beim Oberlandesgericht Hamm (OLG) mit seiner Honorarklage keinen Erfolg gehabt hatte. Der Fall betraf eine sich über drei Jahre erstreckende zahnärztliche Versorgung mit Gesamtkosten von 118 102,21 DM (60 384,70 Euro). Der Behandlung lag eine Honorarvereinbarung zugrunde, in der teilweise der mehr als achtfache Steigerungsfaktor schriftlich vereinbart war. Der Zahnarzt machte 16 372,13 DM Resthonorar geltend, die Patientin verlangte von ihm widerklagend die Rückzahlung von 47 090,42 DM. Das OLG wies die Klage ab und gab der Widerklage in Höhe von 8252,80 Euro statt. Die Klageforderung sei durch Aufrechnung erloschen.

Die OLG-Richter hielten fest: Der Zahnarzt habe sich um insgesamt 16 600,73 Euro zu Unrecht erhaltenen Honorars bereichert; denn die Honorarvereinbarung verstoße gegen Paragraph 2 Gebührenordnung Zahnärzte (GOZ) und sei deshalb unwirksam - auch deshalb, weil der Zahnarzt nicht bereit gewesen sei, ernsthaft über ihren Inhalt zu verhandeln und gegebenenfalls die Patientin auch ohne Honorarvereinbarung zu behandeln. Das OLG Hamm ließ keine Revision zum Bundesgerichtshof zu. Der Zahnarzt legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein. Er griff die in seinem Fall besonders wankelmütige Rechtsprechung zur Honorarvereinbarung an und führte aus, er könne immer nur so viele Gebührenvereinbarungen treffen, wie er dann auch vor Gericht verteidigen könne. Er empfinde diesen Zustand "geradezu als pervers und in jeglicher Hinsicht außerordentlich belastend".

Die Verfassungsrichter in Karlsruhe haben in ihrem Beschluß daran festgehalten, daß die Einschränkung der freien Honorarvereinbarung nach der Gebührenordnung durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. Zwar stehe "für überdurchschnittliche Fälle nur der Rahmen zwischen dem 2,4- und dem 3,5fachen zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stelle, wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen" sei. Die im Regelfall nur schmale Marge schade jedoch nicht, "weil der Zahnarzt gemäß Paragraph 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen" könne.

Damit bestätigt das Verfassungsgericht seine Linie, die es schon in der Entscheidung vom 13. Februar 2001 (Az.: 1 BvR 2311/00) eingenommen hatte. Es hält auch die Anwendung des Gesetzes zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) auf Honorarvereinbarungen für zulässig, wendet sich aber gegen die Art und Weise, in der das AGBG auf (zahn)ärztliche Honorarvereinbarungen angewendet wird. Dabei stellen die Verfassungsrichter des Ersten Senats bedeutsame neue Grundsätze auf:

1. Nach den Vorgaben des Paragraphen 2 Abs. 2 GOZ/GOÄ ist der Inhalt der Individualvereinbarung auf die in Betracht kommenden Gebührensätzen und auf die für sie jeweils vereinbarten Gebührensätze beschränkt. Alle anderen Teile müssen für sämtliche Verträge identisch sein.
2. Inhalte der Honorarvereinbarung, die rechtlich vorgeschrieben sind, können nicht als Indiz für allgemeine Geschäftsbedingungen herangezogen werden.
3. Eine Individualabrede liegt jedenfalls vor, wenn in dem vorformulierten Text auf der Grundlage eines zuvor individuell erstellten Heil- und Kostenplans die zwei wesentlichen individuellen Parameter eingetragen werden - die individuelle Leistung, gekennzeichnet durch die Gebührensatznummer, deren Inhalt sich durch eine Anlage erschließt, - und ein vorher nicht abstrakt definierter Gebührensatz, der je nach Gebührensatznummer variiert.
4. Eine Individualvereinbarung erfordert nicht, daß über den Preis verhandelt wird.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Abschluß von ärztlichen Honorarvereinbarungen wieder einen praktikablen Rahmen gegeben. Eines seiner Hauptargumente lautet:

- Den Patienten steht es frei, die Leistung eines anderen Anbieters (Arzt oder Zahnarzt) "einzukaufen", wenn ihnen der Leistungspreis zu hoch erscheint.
- Die Gebührenordnung geht von einem mittleren Standard bei der Leistungsqualität aus.
- Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistung nur in dem vom Normgeber vorgegebenen "üblichen" Rahmen zu vergüten. So werde sichergestellt, daß dem Zahnarzt/Arzt nicht unangemessen niedrige Vergütungssätze oder von ihm abgelehnte Leistungsstandards zugemutet werden.

Im Zusammenhang mit dem vom OLG Hamm geforderten Aushandeln der Gebührensätze formuliert das Bundesverfassungsgericht: Dem Zahnarzt sei darin Recht zu geben, daß dann die Verwendung vorformulierter Schriftsätze, in die einzelne, individuell vereinbarte Leistungspositionen entsprechend der geplanten Behandlung eingetragen werden, nur noch erlaubt ist, wenn um die jeweils zu veranschlagenden Gebührensätze gefeilscht wird. Dabei darf der Vorgang des Feilschens allerdings nicht im Vertrag selbst schriftlich festgehalten werden. Der Vorgang des Aushandelns müßte vor Zeugen geschehen. Dies stellt eine gravierende Einschränkung des von der Berufsausübungsfreiheit umfaßten Preisbestimmungsrechts dar, höhlt es faktisch aus. Es sei nicht mehr gewährleistet, daß dem Zahnarzt/Arzt überhaupt noch Raum für individuelle Vereinbarungen bleibt.

Die Leistungsqualität beim 2,3fachen Steigerungsfaktor bezeichnet das Gericht als "mittleren Standard". Damit akzeptieren die Verfassungsrichter den im Gesundheitswesen sonst tabuisierten Zusammenhang zwischen Vergütung und Qualität. Sogesehen ist die seit Jahren immer wieder geführte Diskussion um den Regelhöchstsatz wohl erledigt. Das Gericht geht aber noch einen Schritt weiter. Es ist der Auffassung, daß als Korrektiv zu den Beschränkungen des Gebührenrahmens auf den 3,5-fachen Steigerungsfaktor Honorarvereinbarungen zugelassen werden müssen, womit sich wohl auch die Diskussion um die vor allem vom Verband der Privaten Krankenversicherungen geforderte Streichung des Paragraphen 2 GOZ erledigt hat.

Das Gericht jedenfalls sieht einen verfassungsrechtlich relevanten Verstoß, würde einem Zahnarzt/Arzt gebührenrechtlich zugemutet, für die "Erbringung überdurchschnittlich qualifizierter und zeitaufwendiger Leistungen unterhalb der Grenze einer angemessenen Vergütung zu arbeiten oder seine Leistung dem vorgegebenen Rahmen 1 bis 3,5 anzupassen."

Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004

Quelle:

Dr. Thomas Ratajczak, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, der Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner (Berlin - Sindelfingen - Köln)